

Gemeindeverwaltung Affalterbach

Sachbearbeiter: Hochmuth, Maike

Az.: 022.3 - hoch

Vorlage Nr.:	21/2020
BVA:	18.05.2020
GR:	28.05.2020
öffentlich	

§ 2 Streuobstwiesenförderung durch die Gemeinde und das Land Baden-Württemberg – zweite Förderperiode

Das Land Baden-Württemberg fördert ab dem Winter 2020/2021 in einer zweiten Förderperiode den Baumschnitt auf Streuobstwiesen. Durch das Land werden innerhalb von fünf Jahren zwei Schnitte mit je 15 € bezuschusst. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Gemeinde weiterhin jeden Baumschnitt in diesen fünf Jahren mit 5 € zusätzlich fördert. Insgesamt ergibt sich folglich ein Zuschuss von bis zu 40 € je Baum in fünf Jahren.

Mit der ersten Förderperiode der Streuobstförderung hat die Gemeinde über den fünfjährigen Förderzeitraum ca. 130.175 € für die Schnitte von 6.507 Bäumen ausbezahlt.

Wie bei der ersten Förderperiode sind auch bei der zweiten nur Sammelanträge von Gruppen (Vereine, Aufpreisinitiativen, Landschaftserhaltungsverbände, Mostereien oder Gemeinden) möglich. Die Gemeinde bietet auch hier wieder an, den Sammelantrag einzureichen. Das „top up“ der Gemeinde wird nur bei Einreichung des Antrags über die Gemeinde ausbezahlt. Anträge können bis zum 26. Juni 2020 abgegeben werden, die Förderung beginnt ab Winter 2020/2021.

Förderfähig sind typische Streuobstbestände außerhalb von Hausgärten mit großkronigen, hochstämmigen, starkwüchsigen Obstbäumen in weitläufigen Abständen, ab einer Höhe von 1,40 m. Ausgenommen sind Brennkirsche und Walnussbäume.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Einbeziehung der Affalterbacher Streuobstwiesenbesitzer einen Sammelantrag zur Baumschnittförderung einzureichen. Die Gemeinde stockt den Zuschuss des Landes um jeweils 5 € je Schnitt auf.